



Vertretungsberechtigung bei der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln

Die Betriebsleitung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln gibt gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15 - in der bei Erlass dieser Bekanntgabe geltenden Fassung) und § 9 Abs. 5 der 16. Betriebssatzung vom 08.06.2026 (Amtsblatt Nr. 23 vom 17.06.2026, Seite 153) den Kreis der für die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln Vertretungsberechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsberechtigung bekannt.

1.

Die Betriebsleitung besteht aus der / dem für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten als Erste Betriebsleiterin / Ersten Betriebsleiter sowie einer technischen Betriebsleiterin / einem technischen Betriebsleiter und einer kaufmännischen Betriebsleiterin / einem kaufmännischen Betriebsleiter. Die kaufmännische und technische Betriebsleitung bilden zusammen die geschäftsführende Betriebsleitung.

Die Amtszeit des Beigeordneten Markus Greitemann (Dez. VI) endete am 31.05.2026. Der Geschäftsbereich der Gebäudewirtschaft wird bis zum Inkrafttreten der Nachfolgeregelung durch Herrn Beigeordneten Andree Haack vertreten.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 12.05.2026 einen Beschluss zur Neustrukturierung der Dezernate gefasst und den Geschäftskreis des Beigeordneten Andree Haack zum 01.10.2026 verändert. Anstelle des bisherigen Dezernats IX wird ihm das neustrukturierte Dezernat VI – Stadtentwicklung, Wirtschaft, Planung und Bauen zugeordnet. Zugleich wird er zum Ersten Betriebsleiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 02.07.2026 Frau Petra Rinnenburger gem. § 4 Abs 1a der Betriebssatzung der Stadt Köln für die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln als Geschäftsführende Technische Betriebsleiterin der Gebäudewirtschaft zum 31.07.2026 abberufen; die Bestellung einer neuen geschäftsführenden technischen Betriebsleiterin /eines technischen Betriebsleiters steht aus.

Gem. gültiger Vertretungsregelung und Vertretungsberechtigung obliegt Herrn Torsten Leesmeister-Zawacki die Ständige Vertretung der Technischen Betriebsleitung.

Geschäftsführender kaufmännischer Betriebsleiter ist weiterhin Herr Wolfgang Behrisch.

In Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vertritt der Erste Betriebsleiter und ein Mitglied der geschäftsführenden Betriebsleitung diese gemeinsam oder es vertreten die geschäftsführenden Betriebsleiter diese jeweils gemeinschaftlich gemäß § 9 Abs. 1 der Betriebssatzung. Die Geschäftsverteilung

innerhalb der Betriebsleitung regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

Gem. § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung wird der Betrieb von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Gemeindeordnung, der Betriebssatzung oder Eigenbetriebsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach den Regelungen der Betriebssatzung.

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind jeweils allein vertretungsbefugt in allen nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie in vermögensrechtlichen Angelegenheiten bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 500.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen wird für die Wertberechnung ein Zeitraum von 6 Monaten zugrunde gelegt. Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in vorstehendem Rahmen berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Darüber hinaus werden per Unterschriften- und Freigabestrategie wertgrenzen- und Statusabhängige Vollmachten an die Mitarbeitenden der Gebäudewirtschaft unter Wahrung des zwei-Personen-Prinzips erteilt.

2.

Gem. Ziffer 4 der Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln in der Beschlussfassung vom 31.08.2020 benennt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf Vorschlag der Betriebsleitung die jeweiligen ständigen Vertreter der Mitglieder der geschäftsführenden Betriebsleitung. Die Mitglieder der geschäftsführenden Betriebsleitung vertreten sich nicht untereinander.

In Abstimmung mit der Ersten Betriebsleiterin/dem Ersten Betriebsleiter kann jedes Mitglied der geschäftsführenden Betriebsleitung für den Fall der Verhinderung der ständigen Vertretung eine Reihenfolge der nachfolgenden Vertretungen festlegen.

Die Betriebsleitung hat am 14.09.2026 folgende Vertretungsregelung beschlossen:

A) **Kaufmännische Betriebsleitung**

Ständige Vertretung:

Herr Sven Brüggemann

Nachfolgende Vertretung im Fall der Verhinderung der ständigen Vertretung
(bei Benennung mehrerer Personen in der genannten Reihenfolge)

Herr Fabian Haupt

Frau Gabriele Prandi

Herr Hans-Jürgen Hilp

B) **Technische Betriebsleitung**

Ständige Vertretung:

Herr Torsten Leesmeister-Zawacki

Nachfolgende Vertretung im Fall der Verhinderung der ständigen Vertretung
(bei Benennung mehrerer Personen in der genannten Reihenfolge)

Herr Garrit Tim Nellessen

Frau Sandra Kißmann

Herr Martin Kratzheller

Frau Marion Osthoff

Frau Alexandra Cornelius

3. § 9 Abs. 4 der Betriebssatzung bleibt unberührt.

Diese Neufassung tritt mit Wirkung zum 01.10.2026 in Kraft.

Köln, den 14.09.2026

Gez. Haack

gez. Leesmeister-Zawacki

gez. Behrisch